

Vorlesung

Europäisches und internationales Kapitalmarkt- und Finanzdienstleistungsrecht

A. (Sonstige) Sicherheiten – Überblick

Wie gesehen, sind die in Deutschland vor allem gebräuchlichen, nationalem Recht unterstehenden Kreditsicherungsinstrumente – für den Export also vor allem der Eigentumsvorbehalt – bei grenzüberschreitenden Transaktionen zumeist untauglich. An ihre Stelle tritt in der Praxis vor allem das **Akkreditiv** sowie – für die Sicherung anderer als Geldzahlungsverpflichtungen – die **Bankgarantie**. An **sonstigen Sicherheiten** sind zu nennen:

I. Persönliche Sicherheiten

1. Bürgschaft

- Wegen der besprochenen Unterschiede zur Garantie (welcher?) nicht sehr häufig verwendet.
- Anknüpfungsgrundsätze (auf die Bürgschaft anwendbares Recht): *selbständige* (?) Anknüpfung, und zwar (a) Rechtswahl, Art. 3 Rom I-VO; (b) mangels Rechtswahl Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Bürgen, Art. 4 Abs. 2, 19 Rom I-VO; (c) hilfsweise s. Art. 4 Abs. 3 und 4.

2. Patronatserklärung

- Praktisches Vorkommen
- Qualifikation nach h. M. als Vertrag (was könnte u. U. dagegen sprechen?)
- Anwendbares Recht: (a) Rechtswahl, Art. 3 Rom I-VO; (b) objektive Anknüpfung, Aufenthaltsort bzw. Sitzort des Patrons, Art. 4 Abs. 2 Rom I-VO; (c) wie oben I. 1.

II. Mobiliarsicherungsrechte

1. Sicherungsübereignung und Sicherungszession nach autonomem IPR

- Spielen praktisch keine große Rolle
- Anwendbares Recht: für die **SiÜ** Artt. 43-46 EGBGB; für die **SiZession** Art. 14 Rom I-VO (vgl. aber Einschränkungen der Zulässigkeit nach manchen nationalen Rechten).

2. Sicherungsübereignung und Finanzierungsleasing nach internationalem Einheitsrecht

- Übereinkommen vom 16.11.2001 von Kapstadt über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung (mit bereichsspezifischen Protokollen: Flugzeuge [Kapstadt 2001], Eisenbahnen [Luxemburg 2007], Raumfahrtgegenstände [Berlin 2012]).
- Von Deutschland gezeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Von 70 Staaten, incl. aller wichtigen Finanzplätze (USA, GB, LUX), sowie der EU ratifiziert. Deckt fast 90 % aller Flugzeugfinanzierungen ab.
- Übereinkommen und Protokolle zugänglich auf www.unidroit.org
- Bahnbrechend für *asset-based financing*.

3. Europäisches Recht für Sicherungsrechte an Finanzinstrumenten

Finanzsicherheitenrichtlinie (RiLi 2009/44/EG v. 6.5.2009 zur Änderung der RiLi 98/26/EG über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und Abrechnungssystemen und der RiLi 2002/47/EG über Finanzsicherheiten im Hinblick auf verbundene Systeme und Kreditforderungen, ABl. 10.6.2009 Nr. L 146, 37).

Gehört systematisch zum Recht der durch Intermediäre verwahrten Effekten und wird in diesem Zusammenhang besprochen.

B. Emission von Finanzinstrumenten (Anleihe und Aktien)

1. Beteiligte

Kapitalaufnehmendes Unternehmen – Kreditinstitute – Anleger.

2. Wirtschaftliche Zielvorstellungen und gesellschaftsrechtliche Entscheidungsgrundlagen beim Emittenten

3. Rolle und Rechtsstellung der Banken

- Geschäftsbesorgungsverhältnis (Auftrag und Stellvertretung)
- Festübernahme (*underwriting*) – (schuldrechtlicher) Übernahmevertrag: Qualifikation, anwendbares Recht?
- Emissionskonsortium
- h. M. und Rspr. Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Form einer Außengesellschaft (BGH 13.4.1992, BGHZ 118, 83)
- neuere Tendenzen: *Ulmer / C. Schäfer* in MünchKomm, vor § 705 Rz. 54 (bloße Innengesellschaft); *R. Müller* in Kümpel/Wittig, Bank – und Kapitalmarktrecht Rz. 15.121 f. (nur BGB-Gesellschaft, wenn dies nicht vertraglich ausgeschlossen).
- International übliche Standardvereinbarungen

4. Korporationsrechtlicher Zeichnungsvertrag

- Vgl. § 185 Abs. 1 AktG
- Anwendbares Recht? Gesellschaftsstatut.

5. Formen der Emission – Platzierungsmethoden – Zuteilung – Börseneinführung

6. Spezifika der Emission von Anleihen und von Aktien

Folgt in der nächsten Stunde.